

## Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm werden die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren aufgezeigt.

### Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) (Kabinettsbefassung: 14.09.2022)

**Betroffene Gruppen junger Menschen:** Normadressatinnen und -adressaten sind u. a. junge Menschen bis 27 Jahre, die zukünftig Bürgergeld beziehen werden. Insbesondere betroffen sind leistungsbeziehe SchülerInnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen im Alter bis zu 25 Jahren, die einer Nebentätigkeit nachgehen (wollen). Darüber hinaus sind zukünftig Bürgergeld beziehende junge Menschen bis 27 Jahre betroffen, die sich in einer förderungsfähigen Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder § 57 Abs. 1 SGB III befinden. Mittelbar sind auch die Kinder in der für den Jugend-Check relevanten Altersgruppe ab 12 Jahren betroffen, deren Eltern künftig Bürgergeld beziehen werden.

#### Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert

- Mit der Einführung des Bürgergeldes sollen die Regelsätze erhöht werden (§§ 28a Abs. 2 S. 1, 134 Abs. 1 SGB XII i. V. m. der Anlage zu § 28 SGB XII). Diese Erhöhung kann insbesondere angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten zu einer materiellen Entlastung junger Menschen beitragen, die einen Großteil der Leitungsbeziehenden ausmachen.
- Bei der Bestimmung der Leistungshöhe des Bürgergeldes sowie beim SGB XII-Bezug sollen für junge Menschen künftig weniger Einnahmen als Einkommen berücksichtigt werden (§ 11a Abs. 7 S. 1 SGB II; § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und 7 SGB XII) und die Absetzbeträge erhöht werden (§ 11b Abs. 2b S. 1 SGB II). Dadurch könnten junge Menschen, die neben Schule, Studium oder Ausbildung einer Nebentätigkeit nachgehen, mehr Geld selbstbestimmt zur Verfügung haben. Das könnte möglicherweise einige Folgen von Armutserfahrungen, wie verringerte Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe, abmildern.
- Durch das Bürgergeld sollen – mit Ablauf des Sanktionsmoratoriums – weiterhin Sanktionen bei Pflichtverletzungen in Form von Leistungsminderungen verhängt werden können; diese sollen zukünftig jedoch für alle Altersgruppen gleich und auf 30 Prozent begrenzt sein (§ 31a Abs. 1, 4 SGB II). Durch die Abschaffung der Ungleichbehandlung der unter 25-Jährigen gegenüber älteren Personen, könnte deren Vertrauen in die staatliche Absicherung gestärkt werden. Das Verhängen von Sanktionen könnte jedoch weiterhin eine Hürde bei der Selbstständigkeit darstellen und zu psychischen Belastungen durch finanzielle Engpässe führen.
- Durch die Einführung eines Beratungsangebots für junge Menschen bei Feststellung einer Leistungsminderung (§ 31a Abs. 6 SGB II), könnte der Berufseinstieg trotz Sanktion allerdings erleichtert werden.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/buergergeld-gesetz-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an [info@jugend-check.de](mailto:info@jugend-check.de).